

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2008/030
öffentlich		
Datum 07.02.2008	Aktenzeichen IV.1.1	Federführend: Herr Kewersun

Betreff

Behandlung von Bauvorhaben unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss	Datum 20.02.2008	Berichterstatter
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Haushaltsstelle	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Über die im Tagesordnungspunkt „Zustimmung zu Einzelbauvorhaben nach § 36 Baugesetzbuch“ zu behandelnden Fälle berät und entscheidet der Bau- und Planungsausschuss (BPA) künftig generell in nicht öffentlicher Sitzung; anwesend können allenfalls nur Personen sein, deren Interessen betroffen sind (Antragsteller oder von diesen beauftragte Dritte).

Nur sofern die Betroffenen dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann der BPA im Einzelfall entscheiden, die Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Sachverhalt:

In der Nachfrage zur Behandlung von Bauanträgen in öffentlichen Ausschusssitzungen hat sich die Stadt Ahrensburg auf den Auszug aus dem 29. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in Kiel bezogen, der in der Zeitschrift „Die Gemeinde Schleswig-Holstein“ in ihrer Ausgabe 10/2007 zusammengestellt worden ist. Die Frage nahm insbesondere auf den dort unter Nr. 7 dargestellten Themenkomplex (Keine Personendaten auf der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung) und die hierzu gemachten Ausführungen Bezug, die auszugsweise wie folgt lauten:

Nach der Gemeindeordnung sind die Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist aber auszuschließen, wenn überwiegende Be-

lange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen internen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Dies ist generell der Fall, wenn die Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung durch sondergesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange einzelner Personen ist ein berechtigtes Einzelinteresse. Grundstücksveräußerungen oder Grundstückserwerbe, Darlehensaufnahmen, Personalangelegenheiten, Auftragsvergaben, Bauanträge, Steuerstundungen, Steuererlasse usw. sind daher grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die städtische Nachfrage zielte nur am Rande auf die zu veröffentlichende Tagesordnung, sondern vielmehr auf die Art und die hieraus folgende praktische Umsetzung des in Ahrensburg „Zustimmung zu Einzelbauvorhaben nach § 36 Baugesetzbuch“ genannten Tagesordnungspunktes ab und hatte folgenden Wortlaut:

Die Behandlung der Bauvorhaben erfolgt meist durch mündlichen Sachvortrag unter Hinzuziehung von Plänen, Katasterplanauszügen, Grundstücksbezeichnungen und speziellen, eventuell auch die Persönlichkeit von betroffenen Personen umfassenden Hintergrundinformationen. Grundlage sind gelegentlich Bauvoranfragen, meist jedoch konkrete Bauanträge, über deren Zustimmung (eigentlich die so genannte Teilung des gemeindlichen Einvernehmens) in einigen Fällen der Ausschuss zu befinden hat.

Angesichts Ihrer Ausführungen im Tätigkeitsbericht stellen sich mir konkrete Nachfragen, die ich wie folgt locker formulieren möchte:

1. Sind die Bauanträge/Bauvoranfragen wegen des allgemeinen Problems wirklich generell in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln?

Wenn nicht:

2. Ist allein die Lage des Grundstücks oder die Nennung der konkreten Adresse schützenswert?
3. Muss ich bei den in der Sitzung zu zeigenden und evtl. der Niederschrift beizufügenden Plänen sicherstellen, dass personenbezogene Daten aller Art (Bauherr, Grundeigentümer, Architekt) vorab entfernt bzw. unleserlich gemacht werden?
4. Inwieweit muss ich Hintergrundinformationen (etwa dass der Wunsch auf bestimmte Bauweisen zurückzuführen ist auf körperlich eingeschränkte Personen, kulturelle Begebenheiten oder familiäre Aspekte) nur mit vorhergehender Zustimmung der Betroffenen geben oder generell in öffentlicher/nicht öffentlicher Ausschusssitzung unterlassen?

Entsprechend der Anfrage bestätigte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, dass Bauanträge/Bauvoranfragen wegen des allgemeinen Problems (in Form der darin enthaltenen personenbezogenen Daten) wirklich generell in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Dies ergebe sich nicht nur, wie im Tätigkeitsbericht dargestellt, aus § 35 GO, wonach die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn überwiegende

Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Auch § 88a LVwG fordere eine vertrauliche Behandlung von Daten Beteiligten in Verwaltungsverfahren. Danach haben die Beteiligten einen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Wie das Landeszentrum zusammenfassend feststellt, dürfte es sich bei Bauanträgen/Bauvoranfragen zweifelsfrei um solche Verfahren handeln.

Nach alledem darf nach der in Ahrensburg bisher praktizierten Lösung nicht weiter verfahren werden. Um Einzelabstimmungen zu Beginn jeder Sitzung zu vermeiden, sollte gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung allgemein über den Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden werden. Hiervon sind nicht betroffen die Personen, deren Belange geschützt werden sollen. Eine Ausnahme von dieser generellen Regelung ist nur möglich, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Für die Anwesenheit von Betroffenen gelten im Übrigen folgende Grenzen:

- Die Anwesenheit des Betroffenen ist nicht zugelassen, wenn die Gemeindevertretung was nach der Gemeindeordnung möglich ist, generell die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ausgeschlossen hat. Hierbei kann sich die Gemeindevertretung z. B. auch von der Erwägung einer von der Öffentlichkeit unbeeinflussten Ausschussarbeit leiten lassen.
- Die Anwesenheit des Betroffenen kommt auch nicht in Betracht, wenn zusätzlich die berechtigten Interessen weiterer Personen oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls berührt sein können. Zumindest muss der Betroffene vor dem Beratungsstadium, in dem die weiteren Privatinteressen oder die Belange des öffentlichen Wohls zur Sprache kommen, ausgeschlossen werden.
- Schließlich darf das Anwesenheitsrecht des Betroffenen nicht zu einer Teilöffentlichkeit der Sitzung für weitere ihm genehme Personen führen. Das könnte den unbeeinflussten, neutralen Ablauf der Sitzung und die Objektivität der Beschlussfassung beeinträchtigen.

Pepper
Bürgermeisterin